

# Verfasste Studierendenschaft der Leibniz Universität Hannover

Geschäftsordnung des 11. Studentischen Rates  
vom 22.04.2015, zuletzt geändert am  
28.10.2015

## § 1 – Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung regelt die Sitzungen des Studentischen Rates (StuRa) der Leibniz Universität Hannover.

## § 2 – Konstituierende Sitzung

(1) <sup>1</sup>Der StuRa konstituiert sich laut § 9a Abs. 2 der Satzung der Verfassten Studierendenschaft binnen vier Wochen nach Abschluss der studentischen Wahlen. <sup>2</sup>Die vorlesungsfreie Zeit gilt hierbei als ein Tag. <sup>3</sup>Die konstituierende Sitzung wird durch das Präsidium des vorherigen StuRa einberufen. <sup>4</sup>Die Einladung ist an die in der Wahlvorschlagsliste angegebenen E-Mail-Adressen der neugewählten Mitglieder und an die Fachschaftsräte zu versenden.

(2) Bis zur Wahl des neuen Präsidiums liegt die Sitzungsleitung in der Hand des Präsidiums des vorherigen StuRa.

## § 3 – Einberufung einer Sitzung

(1) <sup>1</sup>Zu jeder StuRa-Sitzung hat das Präsidium jedes Mitglied sowie die Fachschaftsräte, den AStA und den Ältestenrat spätestens fünf Werkzeuge vor der Sitzung durch E-Mail einzuladen. <sup>2</sup>Der Einladung ist die vorläufige Tagesordnung unter Bekanntgabe der schon vorliegenden Anträge für die Sitzung beizufügen. <sup>3</sup>Auf die Sitzung soll im Internet an geeigneter Stelle hingewiesen werden.

(2) <sup>1</sup>Eine außerordentliche StuRa-Sitzung ist einzuberufen auf

1. Beschluss des AStA;
2. Beschluss des Ältestenrats;
3. Antrag von mindestens einem Drittel der StuRa-Mitglieder.

<sup>2</sup>Zu einer außerordentlichen StuRa-Sitzung ist

spätestens drei Werkzeuge vor der Sitzung unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung durch den/die PräsidentIn oder den/die stellvertretende/n PräsidentIn einzuladen.

(3) Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gelten für ordentliche und außerordentliche StuRa-Sitzungen.

## § 4 – Vorläufige Tagesordnung

<sup>1</sup>Die vorläufige Tagesordnung wird fünf Werkzeuge vor einer Sitzung abgeschlossen. <sup>2</sup>Die bis zu diesem Zeitpunkt beim Präsidium eingegangenen Anträge müssen in die vorläufige Tagesordnung aufgenommen werden.

## § 5 – Sitzungsleitung

(1) <sup>1</sup>Die Sitzungsleitung liegt in der Hand des/der PräsidentIn. <sup>2</sup>DieseR kann sie an ein anderes Mitglied des Präsidiums abgeben.

(2) Ist das gesamte Präsidium verhindert, an einer StuRa-Sitzung teilzunehmen, so bestimmt der StuRa unter Leitung eines/einer AStA-ReferentIn VertreterInnen für die betreffende Sitzung.

(3) Die Sitzungsleitung übt das Hausrecht aus.

(4) Die Sitzungsleitung spricht nicht zur Sache.

(5) <sup>1</sup>Die Sitzungsleitung führt die Redeliste nach Geschlecht quotiert (nach dem Reißverschlussprinzip) gemäß der Reihenfolge der Meldungen und erteilt anhand dieser Redeliste das Wort. <sup>2</sup>Sie/er kann für die Dauer der Debatte über einen Tagesordnungspunkt die Redezeit begrenzen, jedoch nicht auf weniger als zwei Minuten pro Redebeitrag. <sup>3</sup>Der StuRa kann diese Maßnahme mit einfacher Mehrheit rückgängig machen. <sup>4</sup>Meldet sich eine Person das erste Mal zu einem Tagesordnungspunkt, so ist sie auf der RednerInnenliste vor die RednerInnen zu setzen, die bereits zum Punkt

gesprochen haben.

(6) <sup>1</sup>Die Sitzungsleitung kann zur Ordnung und zur Sache rufen, sowie nach zweimaliger Verwarnung das Wort für die Dauer der Behandlung des jeweiligen Tagesordnungspunktes entziehen. <sup>2</sup>Sie kann eine Person wegen ungebührlichen Benehmens für die Dauer der Behandlung des

jeweiligen Tagesordnungspunktes aus dem Raum weisen. <sup>3</sup>Ungebührliches Benehmen ist insbesondere sexistisches, rassistisches o.ä. diskriminierendes Verhalten. <sup>4</sup>Der StuRa kann mit einfacher Mehrheit die Entscheidung der Sitzungsleitung aufheben.

(7) <sup>1</sup>Die Sitzungsleitung kann Personen aufgrund von störendem Verhalten wegen übermäßigen Alkoholkonsums, nach vorheriger Verwarnung der Sitzung verweisen. <sup>2</sup>Der StuRa kann mit einfacher Mehrheit die Entscheidung der Sitzungsleitung aufheben. <sup>3</sup>Das Präsidium hat zu jeder Zeit nüchtern zu bleiben.

(8) Die Sitzungsleitung kann jederzeit das Wort zu einer Feststellung ergreifen, an die sich eine Diskussion nicht anschließen darf.

## § 6 – Beschlussfassung

(1) <sup>1</sup>Die Sitzungsleitung stellt nach der Prüfung der Anwesenheit die Beschlussfähigkeit fest. <sup>2</sup>Der StuRa ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. <sup>3</sup>Verspätet eintreffende Mitglieder haben ihre Anwesenheit sofort dem Präsidium mitzuteilen.

(2) Wird die Beschlussfähigkeit angezweifelt, hat das Präsidium die Beschlussfähigkeit erneut zu prüfen.

(3) Alle Beschlüsse, die der als beschlussfähig festgestellte StuRa vor der Anzweiflung der Beschlussfähigkeit gefasst hat, sind gültig.

(4) Anträge auf Feststellung der Beschlussfähigkeit sind während eines Abstimmungsverfahrens unzulässig.

(5) <sup>1</sup>Ist der StuRa beschlussunfähig, so ist der StuRa erneut einzuberufen. <sup>2</sup>Die Wiederholungssitzung ist für alle nicht erledigten Tagesordnungspunkte der ersten Sitzung beschlussfähig, ungeachtet der Anzahl der anwesenden StuRa-Mitglieder. <sup>3</sup>Die Einladung zu dieser zweiten Sitzung muss auf die veränderte Beschlussfähigkeit hinweisen. <sup>4</sup>Sie erfolgt spätestens 3 Werktage vor der Wiederholungssitzung. <sup>5</sup>Der Sitzungsturnus wird durch die Wiederholungssitzung nicht verändert.

(6) Beschlüsse des StuRa sind für den AStA

bindend.

## § 7 – Eröffnung der Sitzung

(1) Die Sitzungsleitung eröffnet, leitet und schließt im Einvernehmen mit dem StuRa die Sitzung.

(2) Vor Eintritt in die Tagesordnung sind unter TOP 0: „Ständiges“ der Reihe nach folgende Punkte zu erledigen:

1. Mitteilungen des Präsidiums;
2. Anfragen an das Präsidium;
3. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung;
4. Mitteilungen der Fachschaftsräte;
5. Anfragen an die Fachschaftsräte;
6. Geschäftliche Mitteilungen des AStA;
7. Anfragen an den AStA.

(3) Die Sitzungsleitung verliert die nach § 4 zustande gekommene vorläufige Tagesordnung und die verspätet eingereichten Anträge zur Tagesordnung.

(4) Die endgültige Tagesordnung wird vom StuRa beschlossen.

(5) Änderungen der Satzung oder anderer Ordnungen der Studierendenschaft dürfen nur dann beschlossen werden, wenn sie bereits Bestandteil der vorläufigen Tagesordnung waren.

## § 8 – Behandlung von Anträgen

(1) Anträge bedürfen der Schriftform, Anträge zur Geschäftsordnung sind davon ausgenommen.

(2) Vor Eintritt in die Debatte begründet der/die AntragstellerIn den Antrag.

(3) JedeR RednerIn hat nur zu dem vorliegenden Tagesordnungspunkt zu sprechen.

(4) <sup>1</sup>Die Reihenfolge der RednerInnen wird unterbrochen durch

1. Wortmeldungen und Anträge zur Geschäftsordnung;
2. Wortmeldungen zur sachlichen Richtigstellung;
3. Wortmeldungen der/des zuständigen AStA-ReferentIn.

<sup>3</sup>Diese Wortmeldungen sind durch deutliches

Heben beider Hände anzuzeigen.

(5) <sup>1</sup>Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlung eines Tagesordnungspunktes befassen. <sup>2</sup>Anträge zur Geschäftsordnung sind:

1. Der Antrag auf Feststellung zur Beschlussfähigkeit. Ihm ist stattzugeben, wenn er § 6 Abs. 4 nicht widerspricht.
2. Der Antrag auf Schluss der Debatte.
3. Der Antrag auf Schluss der Redeliste.
4. Der Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes.
5. Der Antrag auf Weitergabe der Sitzungsleitung für den jeweiligen Tagesordnungspunkt wegen Befangenheit oder Parteilichkeit der Sitzungsleitung.
6. Der Antrag auf Unterbrechung der Sitzung. Die Dauer ist anzugeben.
7. Der Antrag auf namentliche Abstimmung. Diesem Antrag ist stattzugeben, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder im StuRa den Antrag stellt.
8. Die Anzweiflung des Abstimmungsergebnisses.
9. Der Antrag auf Begrenzung der Redezeit.
10. Der Antrag auf eine persönliche Erklärung am Schluss der Debatte. <sup>2</sup>Anträge nach Punkt 2, 3 und 9 können nicht von Anwesenden gestellt werden, die unmittelbar vorher zur Sache gesprochen haben.

(6) Ein Antrag zur Geschäftsordnung wird durch das Heben beider Arme gestellt und mit der Festlegung auf einen der Punkte 1 bis 10 begonnen.

(7) <sup>1</sup>Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist angenommen, wenn sich kein Widerspruch gegen ihn erhebt. <sup>2</sup>Anderenfalls ist nach Anhörung einer Gegenrede sofort abzustimmen. <sup>3</sup>Begründung und Gegenrede sollten je zwei Minuten nicht überschreiten. <sup>4</sup>Bei Abstimmung von Anträgen zur Geschäftsordnung ist der Antrag auf namentliche Abstimmung nicht zulässig.

(8) Zu Anträgen können während einer Debatte Abänderungs- oder Zusatzanträge gestellt werden.

(9) <sup>1</sup>Die/der AntragstellerIn kann während der

Debatte ihren/seinen Antrag zurückziehen. <sup>2</sup>Damit entfallen auch alle Abänderungs- und Zusatzanträge zu diesem Antrag. <sup>3</sup>Bei sofortiger Übernahme eines zurückgezogenen Antrags durch eineN anderen StudierendeN, wird die Debatte fortgeführt.

(10) <sup>1</sup>Liegen zu einem Tagesordnungspunkt mehrere Anträge vor, so kann die Sitzungsleitung entscheiden, dass diese zusammen behandelt werden. <sup>2</sup>Die Abstimmung erfolgt jedoch über jeden Antrag getrennt oder auf Entscheidung des Präsidiums alternativ, wenn die Anträge sich gegenseitig ausschließen. <sup>3</sup>Der StuRa kann diese Entscheidung rückgängig machen. <sup>4</sup>Zuerst wird jeweils über den weitest gehenden Antrag mit zugehörigen Änderungsanträgen abgestimmt. <sup>5</sup>Die Entscheidung darüber liegt beim Präsidium. <sup>6</sup>Bei der Annahme eines Antrages entfällt die Abstimmung über die restlichen Anträge, die dem angenommenen Antrag entgegenstehen.

(11) Ist die Redeliste erschöpft oder ein entsprechender Antrag zur Geschäftsordnung angenommen, so schließt die Sitzungsleitung die Debatte und leitet die Abstimmung ein.

## § 9 – Wahlen

(1) Steht eine Wahl auf der Tagesordnung, so kann verlangt werden, dass einE geeigneteR StudierendeR zunächst das zu besetzende Amt beschreibt.

(2) <sup>1</sup>Die Sitzungsleitung eröffnet und schließt die KandidatInnenliste. <sup>2</sup>Auf Wunsch muss sie neu eröffnet werden.

(3) KandidatInnen, die die Kandidatur annehmen, stellen sich vor und antworten einzeln auf Fragen zu ihrer Person und zu ihrer Kandidatur.

(4) KandidatInnen, die verhindert sind, an der StuRa-Sitzung teilzunehmen, müssen die Annahme ihrer Kandidatur vor der Sitzung schriftlich gegenüber dem Präsidium (bzw. vor der konstituierenden Sitzung gegenüber dem Präsidium des vorherigen StuRa) erklärt haben.

(5) Nach Beendigung der Debatte leitet die Sitzungsleitung die Abstimmung ein.

(6) <sup>1</sup>Die/der PräsidentIn des StuRa wird mit der Mehrheit der Stimmen aller StuRa-Mitglieder

gewählt. <sup>2</sup>Kommt diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht zustande, so entscheidet im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit zwischen den beiden Kandidatinnen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten. <sup>3</sup>Die/der stellvertretendeR PräsidentIn und die/der SchriftführerIn werden mit einfacher Mehrheit gewählt.

(7) <sup>1</sup>Bei der AStA-Wahl kann ein Wahlvorschlag maximal so viele KandidatInnen enthalten, wie Mandate zu vergeben sind. <sup>2</sup>Jedes Mitglied hat pro Wahlgang eine Stimme. <sup>3</sup>Ein Wahlvorschlag ist angenommen, wenn er die Mehrheit der Stimmen aller StuRa-Mitglieder auf sich vereint, unabhängig davon, ob Block- oder Personenwahl durchgeführt wird.

(8) <sup>1</sup>Bei den übrigen Wahlen hat jedes Mitglied des StuRa so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. <sup>2</sup>Gewählt sind diejenigen KandidatInnen, auf die die meisten Stimmen entfielen. <sup>3</sup>Wenn die Anzahl der KandidatInnen die Anzahl der zu vergebenden Mandate nicht übersteigt, kann im Block gewählt werden, falls nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder des StuRa widerspricht.

(9) Bei Stimmengleichheit findet, falls erforderlich, eine Stichwahl statt.

(10) <sup>1</sup>Abweichend von den Bestimmungen der § 9 Abs. 8 und 9 sowie § 10 Abs. 1 und 2 wird der Haushaltsausschuss nach § 35 der Satzung der Verfassten Studierendenschaft gewählt. <sup>2</sup>Die Wahlordnung gilt hierfür sinngemäß. <sup>3</sup>Der Haushaltsausschuss wird grundsätzlich geheim gewählt.

(11) <sup>1</sup>Die Wahl der/des SportreferentIn, des Autonomen Feministischen Kollektivs und der AusländerInnensprecherInnen durch die jeweiligen Vollversammlungen teilt die Sitzungsleitung dem StuRa unter TOP 0 mit. <sup>2</sup>Der StuRa kann bei Verdacht auf Unregelmäßigkeiten gegen die Wahl Einspruch erheben; die Beweislast liegt in diesem Falle beim StuRa. <sup>3</sup>Erfolgt kein Einspruch oder erweist sich dieser unbegründet gelten die Wahlen als bestätigt.

## § 10 – Abstimmung

(1) Die Abstimmung erfolgt, wenn nicht per

acclamationem ohne Gegenstimme, nach Aufforderung durch die Sitzungsleitung

1. durch Handzeichen und Auszählung der Für- und Gegenstimmen und Enthaltungen oder
2. gemäß § 8 Abs. 5 Nr. 7 namentlich, wobei die Namen der Abstimmenden entsprechend ihrer Entscheidung auf einer Liste festgehalten werden, die dem Protokoll der jeweiligen Sitzung beizufügen ist.

(2) <sup>1</sup>Geheime Abstimmung ist nur bei Wahlen zulässig. <sup>2</sup>Sie erfolgt auf Wunsch eines StuRa-Mitglieds. <sup>3</sup>Die Wahl wird durch Beschrifteten geeigneter Stimmzettel nach Anweisung der Sitzungsleitung durchgeführt.

(3) <sup>1</sup>Beschlüsse des StuRa werden, falls der StuRa nichts anderes beschließt, mit der Beschlussfassung wirksam, frühestens aber mit Beginn seiner Sitzungsperiode. <sup>2</sup>Beschlüsse werden auf Wunsch eines Mitglieds der Studierendenschaft in der AStA-Zeitung und auf der Homepage veröffentlicht.

## § 11 – Mehrheitsermittlung

(1) <sup>1</sup>Soweit in der Satzung oder in dieser Geschäftsordnung nichts Anderes bestimmt ist, entscheidet der StuRa mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. <sup>2</sup>Einfache Mehrheit bedeutet, dass die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen überwiegt.

(2) Ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich, so muss die Zahl der Ja-Stimmen mindestens das Doppelte der Zahl der Nein-Stimmen betragen.

(3) Ein Antrag ist abgelehnt

1. bei Stimmengleichheit;
2. wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen Enthaltungen oder ungültig sind.

(4) <sup>1</sup>Unmittelbar nach Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses kann dieses angezweifelt und eine neue Stimmzählung verlangt werden. <sup>2</sup>Ergibt die erneute Auszählung kein qualitativ anderes Ergebnis, ist eine weitere Anzweiflung unzulässig.

(5) Beschlüsse können im selben Semester, in dem sie gefasst wurden, nur mit der Mehrheit aller

StuRa Mitglieder aufgehoben werden.

(6) Beschlüsse, die früheren Beschlüssen des StuRa entgegenstehen, bedürfen der absoluten Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des StuRa, d.h. die Zahl der abgegebenen Ja-Stimmen muss mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen befragen.

## § 12 – Das Protokoll

(1) <sup>1</sup>Von jeder Sitzung des StuRa hat das Präsidium ein wahrheitsgetreues und sinngemäßes Protokoll anzufertigen, das die gestellten Anträge, die Abstimmungsergebnisse und eine Anwesenheitsliste enthalten muss. <sup>2</sup>Auf Wunsch ist eine Aussage eines StuRa-Mitglieds wörtlich ins Protokoll aufzunehmen. <sup>3</sup>Das Protokoll ist von mindestens einem Mitglied des Präsidiums zu unterzeichnen.

(2) <sup>1</sup>Das Protokoll ist spätestens mit der Einladung zur nächsten ordentlichen Sitzung des StuRa zu versenden. <sup>2</sup>Nach der Genehmigung ist es zu den Akten zu nehmen.

(3) Der AStA erhält eine Kopie des Protokolls.

## § 13 – StuRa-Akten

<sup>1</sup>Geschäftsort des StuRa sind die Räume des AStA. <sup>2</sup>Der AStA verwahrt die Akten des StuRa und leistet dem Präsidium im Bedarfsfalle Amtshilfe. <sup>3</sup>Er gewährt Mitgliedern der Studierendenschaft auf Wunsch Einsicht in die Akten der StuRa.

## § 13a – fzs

(1) Ist die Studierendenschaft Mitglied im fzs e.V., so wählt sie rechtzeitig Delegierte vor einer Mitgliederversammlung des Vereins zur Vertretung in dessen Organe.

(2) <sup>1</sup>Die Studierendenschaft entsendet mindestens zwei Personen, in der Regel aber vier. <sup>2</sup>Die Delegation besteht mindestens zur Hälfte aus Frauen.

(3) Der StuRa legt die Anzahl der Personen fest, die durch ihn in die Delegation entsandt werden und wählt diese, so dass mindestens die Hälfte von ihnen Frauen sind.

(4) Der AStA kann ebenso viele Personen in die

Delegation entsenden, wie vom StuRa nach Abs. 3 gewählt wurden.

(5) <sup>1</sup>Die Delegation kann ihre Stimmen nur geschlossen abgeben. <sup>2</sup>Die Delegierten haben ein imperatives Mandat. <sup>3</sup>Hat der StuRa die Delegierten bei bestimmten Fragen nicht mandatiert, so ist im Konsens zu entscheiden.

(6) <sup>1</sup>Wird die Studierendenschaft in das Organ Ausschuss der StudentInnenschaften gewählt, so kann der StuRa dafür eine neue Delegation bestimmen. <sup>2</sup>Ansonsten vertritt die Delegation zu der Mitgliederversammlung, in der die Wahl erfolgte, weiterhin die Studierendenschaft.

(7) Kann der StuRa vor einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nicht mehr rechtzeitig eine Delegation bestimmen, so wird die Studierendenschaft durch die zur letzten Mitgliederversammlung entsandten Delegation vertreten.

## § 14 – Schlussbestimmungen

<sup>1</sup>Sollten einzelne Abschnitte dieser Geschäftsordnung der Satzung der Verfassten Studierendenschaft oder geltendem Recht widersprechen, so greift in diesem Fall die Satzung. <sup>2</sup>Die Geschäftsordnung bleibt sonst unberührt.